



Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V.

Satzung

Gemäß Gründungssatzung vom 04.12.1980 mit den Änderungen laut Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 11.11.1992, vom 26.06.1997, vom 28. Juni 2006, vom 11. Juni 2008 und vom 6. Juli 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V.“ Er besteht in rechtskräftiger Form und ist demgemäß in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung des Programms zur Erziehung und Bildung der Schülerschaft und der Förderung der Schulgemeinschaft an der Humboldtschule. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung, indem er insbesondere
 - a) neuartige Lehr- und Arbeitsmittel anschafft, die einer modernen und fortschrittlichen Schularbeit Rechnung tragen
 - b) Musikinstrumente und dergleichen zur Hebung der Musizierfreude und des Musikverständnisses zur Verfügung stellt,
 - c) den naturwissenschaftlichen Unterricht unterstützt,
 - d) notwendige Anschaffungen und Ergänzungen von Turn-, Sport- und Spielgeräten fördert
 - e) Beschaffungen kleinerer Ausstattungen für die Verbesserung der Arbeits- und schulischen Umweltverhältnisse mitfinanziert,
 - f) hilfsbedürftige Schüler bei Klassenfahrten und anderen schulischen Unternehmungen finanziell unterstützt
 - g) das gesellschaftliche Leben der Schule durch eigene Veranstaltungen und auf Antrag durch die Unterstützung andere Schulveranstaltungen fördert.

Dies kann durch Anschaffung von Sachmitteln oder Beauftragung von Dienstleistern erfolgen.

- (2) Der Verein gibt die Möglichkeit, die Verbindung der Ehemaligen mit ihrer Schule aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen
- (5) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2, Absatz 1 verwandt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung mit Einzugsermächtigung natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Bewerber erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt durch
 - a. Tod,
 - b. schriftliche Austrittserklärung
 - c. Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet

- a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung
- c. durch Ausschluss



Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Einzugsermächtigung ohne Angabe von Gründen widerruft, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des Rechtsweges über den Widerspruch entscheidet.

- (4) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen, auch nicht bei Auseinandersetzungen.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet die Mitglieder, sich für die in dieser Satzung festgesetzten Aufgaben und Ziele nach besten Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt bleibt und gefördert wird.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von jedem Mitglied des Vereins ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des jeweiligen (Mindest-) Jahresmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, für das Eintrittsjahr voll zu entrichten und wird durch Bankeinzug in der ersten Jahreshälfte bezahlt.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - Stellvertreter (in)
 - Schatzmeister (in)
 - Schriftführer (in)
 - Und mindestens 3, höchstens 12 BeisitzerInnen (davon 1 BeisitzerIn als Vertreter(in) der Humboldtschule)

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Auf Antrag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen, wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

2. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll dem Schulleiterbeirat der Humboldtschule angehören.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus, verwaltet das Vereinsvermögen, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er ist befähigt, die Vereinsmitglieder in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vertretungsbefugnis darf jedoch nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden. Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Vollmacht, und zwar auch Generalvollmacht zu erteilen.

4. Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder des Vereins für die daraus oder im Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

5. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.



Freunde und Förderer der Humboldtschule Bad Homburg e.V.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis zum Ende des laufenden zweiten Schulhalbjahres im jeweiligen Kalenderjahr statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang im Schaukasten des Vereins in der Humboldtschule. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des gesamten Vorstands
 - die Wahl des neuen Vorstands (gem. § 5, Absatz 1)
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschluss über die Mittelverwendung des Vereins unter Berücksichtigung der im Vorstand erstellten Prioritätenliste bzw. des Budgets

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er eine solche für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, wenn nicht die Satzung anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der (die) Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter(in). Die Protokollierung der Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

§ 7

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden (§ 6 Abs. 1).

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierzu muss mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
Vereinigung von Eltern geistig Behinderter
Kreisvereinigung Hochtaunus in Bad Homburg

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 zu verwenden hat.

Durch Ausscheiden, Tod oder Konkurs eines Vereinsmitgliedes wird das Bestehen des Vereins nicht berührt

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Auseinandersetzung in Streitfällen und für die Eintragung in das Vereinsregister ist Bad Homburg v.d.H.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 6. Juli 2016

Der Vorsitzende



(Wolfgang Petersen)

Der stellvertretende Vorsitzende



(Andreas Saxton)